

Sitzungsvorlage

Datum: 25.10.2019

Drucksache Nr.: **19/0406**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	20.11.2019	öffentlich / Vorberatung
Rat	04.12.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

16. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gemarkung Birlinghoven Flur 10, Flurstück 21 und Teile des Flurstücks 216. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einzuleiten.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 11.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“ sowie im Parallelverfahren die 16. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Plangebiet der 16. Änderung wird im Flächennutzungsplan zurzeit als Sondergebiet Einzelhandel dargestellt (siehe Anlage). Diese Darstellung ist auf den Bebauungsplan Nr. 809 „An der Kleinbahn“ zurückzuführen. Dieser sah zum damaligen Zeitpunkt die Erschließung des heutigen, südlich gelegenen Nahversorgers über die Straße Zur Kleinbahn vor. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 809 „An der Kleinbahn“ wurde eine Erschließung des Nahversorgers direkt über die Pleistalstraße geregelt. In der Folge wurden die nördlich angrenzenden Flächen, die nun im Geltungsbereich der 16. FNP Änderung liegen, nicht mehr für die Ansiedlung des Nahversorgers benötigt.

Die nun geplante Ansiedlung einer Kindertagesstätte auf eben dieser Fläche und die hiermit in Zusammenhang stehende Aufstellung des Bebauungsplans Nr.810 „Steinmorgen“ erfordert auch die Änderung des Flächennutzungsplans. Die Darstellung Sondergebiet Einzelhandel soll nun dementsprechend in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 810 „Steinmorgen“ kann seine Rechtskraft nur nach dem Abschluss des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens erlangen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt dementsprechend im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belang erfolgt entsprechend parallel zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 810 „Steinmorgen“.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

- ☒ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 09-01-04 zur Verfügung zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:

- 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES